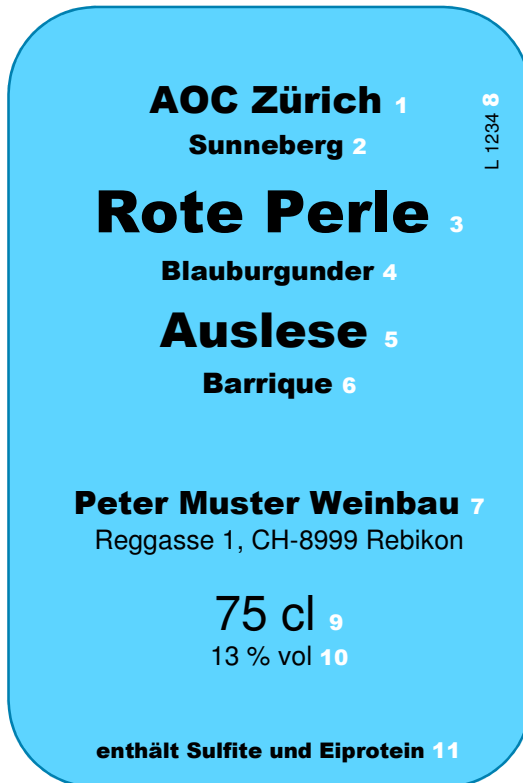




Kennzeichnung Wein

Beispiiletikette ab 01.01.2016



Grundregeln

Alle für die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorgeschriebenen Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden und mindestens in einer Amtssprache abgefasst sein.

Die obligatorischen Angaben (mit Ausnahme der Los- und Allergenangabe) müssen im gleichen Sichtfeld angebracht werden.

Die Angaben auf der Etikette dürfen nicht täuschend sein. Insbesondere sind Gesundheitsanpreisungen bei alkoholischen Getränken vollständig verboten.

Kennzeichnungsvorschriften

1 Sachbezeichnung

- Anstelle der Sachbezeichnung „Wein“ sind folgende Bezeichnungen zulässig:
 - Bei der Klasse KUB/AOC muss zusätzlich zur AOC Bezeichnung der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden: „AOC Zürich“ oder „AOC Zürichsee“.
 - Bei der Klasse Landwein muss zusätzlich zu „Landwein“ die jeweilige geografische Herkunft angegeben werden: „Ostschweizer Landwein“ oder „Schweizer Landwein“.
 - Bei der Klasse Tafelwein muss das Produktionsland angegeben werden: „Schweizer Tafelwein“.
- Die entsprechende Übersetzung in eine Landessprache ist zulässig. Nicht aufgeführte Abkürzungen sind unzulässig.

2 Kantonale geografische Bezeichnung

Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung können zusätzlich eine kantonale geografische Bezeichnung tragen, die im Anhang der kantonalen Verfügung zum Rebbau aufgeführt ist (Region, Gemeinde, Ortsteil, Weiler, Lage). Für den Kanton Zürich sind für Landweine keine traditionellen Bezeichnungen aufgeführt.



- 3 Phantasienamen**
Sind erlaubt, solange sie nicht zur Täuschung Anlass geben. Sie ersetzen die Sachbezeichnung nicht.
- 4 Angabe der Rebsorte**
Die Angabe von einer oder mehreren Rebsorten ist gestattet, wenn mindestens 85 % des Weines von den angegebenen Rebsorten stammen. Die Angabe muss in mengenmässig absteigender Reihenfolge gemacht werden. Bei Schweizer Tafelwein ist die Angabe einer Rebsorte nicht erlaubt.
- 5 Weinspezifische Begriffe**
Entsprechend der Weinverordnung und der Verordnung über alkoholische Getränke dürfen weinspezifische Begriffe nicht für Land- und Tafelweine verwendet werden. Ausnahmen: „Süssdruck“, „Primeur“, „auf der Hefe ausgebaut“ und deren in der Verordnungen aufgeführten Übersetzungen.
- 6 Hinweis auf Holzbehälter**
Bezeichnungen wie „Barrique“ oder „Fass“ sind nicht erlaubt, wenn Eichenspäne verwendet wurden.
- 7 Adresse**
Anzugeben ist der Name oder die Firma und die Adresse entweder der produzierenden, abfüllenden, importierenden oder verkaufenden Person, der Weinkellerei, der Händlerin oder des Händlers.
- 8 Warenlos oder Jahrgang**
Beim Wein kann eine Jahrgangsangabe die Angabe des Warenloses ersetzen. Ein Jahrgang darf angegeben werden, wenn der Wein zu mindestens 85 % aus Trauben des angegebenen Jahrganges besteht. Bei Schweizer Tafelwein ist eine Jahrgangsangabe verboten.
- 9 Mengenangabe**
Die Angabe des Nennfüllvolumens muss genau sein. Ausdrücke wie „ca.“ sind verboten. Die Höhe des Nennfüllvolumens muss bei Gefässen kleiner als 5 cl mindestens 2 mm, bei Gefässen von über 5 cl bis 20 cl mindestens 3 mm, bei Gefässen von über 20 cl bis 100 cl mindestens 4 mm und bei Gefässen grösser als 100 cl mindestens 6 mm hoch sein.
- 10 Alkoholgehalt**
Für alkoholische Getränke braucht es eine Gehaltsangabe in „% vol“ (Toleranz +/- 0.5 % vol).
- 11 Allergenhinweis**
Der Hinweis „enthält Sulfite“ oder „enthält Schwefeldioxid“ ist für Weine, die eine Konzentration von mehr als 10 mg SO₂ pro Liter enthalten, anzubringen. Weitere Allergene wie Ei oder Milch müssen deklariert werden, wenn diese im Enderzeugnis nachweisbar sind.



Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigsten Gesetzestexte zur Kennzeichnung von Wein sind:

- Lebensmittelgesetz (LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)
- Verordnung über alkoholische Getränke (VaG)
- Weinverordnung des Bundes (WV)
- Verordnung des RR-ZH über den Rebbau (VRb)
- Rebbau Verfügung des ALN-ZH (RbVfg)
- Mengenangabeverordnung (MeAV)
- Verordnung des EJPD über die Mengenangabe (MeAV-EJPD)
- Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (GUB/GGA)
- Bio-Verordnung
- weitere produktspezifische Verordnungen

Die Gesetzestexte sind im Internet erhältlich unter

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/81.html#817>

Das Kantonale Labor Zürich erarbeitet die Informationen zu diesem Merkblatt sehr sorgfältig. Ein Merkblatt stellt jedoch immer eine Zusammenfassung und vereinfachte Darstellung der gesetzlichen Grundlagen dar. Es ist daher nicht möglich alle rechtlichen Vorschriften im Detail abzubilden und es kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass die zur Verfügung gestellten Angaben vollständig und fehlerfrei sind. Um Aktualität sind wir stets bemüht, wir können jedoch auch dafür keine Zusicherung abgeben.